

Niederschrift

über die 2. Sitzung der Gemeindevertretung Oldsum am Mittwoch, dem 14.08.2013, im Ualfering Wiartshüs.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 22:15 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Uwe Bohn
Frau Birgit Brodersen
Herr Jan Brodersen
Herr Dierk Ketelsen
Herr Olaf Ketelsen
Frau Britta Nickelsen
Herr Hark Nickelsen
Herr Hark Riewerts
Herr Christfried Rolufs

2. stellv. Bürgermeister
1. stellv. Bürgermeisterin

Bürgermeister

von der Verwaltung

Herr Daniel Meer
Herr Jörg Michelsen

Entschuldigt fehlen:

-

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschriften über die 23. und die 1. Sitzung (öffentlicher Teil)
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 26.05.2013
Vorlage: Old/000052
8. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Oldsum
Vorlage: Old/000042
9. Beratung und Beschlussfassung einer Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oldsum
Vorlage: Old/000046
10. Wohnungsmarkt- und energetisches Quartiersanierungskonzept
Vorlage: Old/000053
11. Verschiedenes

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Riewerts begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung und die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Anträge zur Tagesordnung vor.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Dem Antrag des Bürgermeisters, die Tagesordnungspunkte 12 bis 17 nicht öffentlich zu beraten, wird einstimmig zugestimmt.

4. Einwendungen gegen die Niederschriften über die 23. und die 1. Sitzung (öffentlicher Teil)

Es werden keine Einwände gegen die Niederschriften der 23. und 1. Sitzung der Gemeindevertretung (öffentlicher Teil) vorgebracht.

5. Einwohnerfragestunde

Es wird angefragt, aus welchem Grunde der TOP 16 nicht öffentlich beraten werde. Bürgermeister Riewerts erläutert, dass dieser Punkt Vertragsangelegenheiten betreffe, die durch seinen Vorgänger, Bürgermeister Pedersen, im Rahmen einer Eilentscheidung behandelt wurden und nachträglich durch die Gemeindevertretung zu legitimieren seien.

6. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Riewerts berichtet über folgende Punkte:

Endausbau Rakmersstigh

Der Endausbau im Neubaugebiet Rakmersstigh wurde fertiggestellt. Bei der Abnahme der Arbeiten waren der Bürgermeister, Christfried Rolufs und Leif Hänsch (Amt Föhr-Amrum) anwesend.

Deichschau

Im Rahmen der Deichschau wurde erläutert, dass eine neue Graseinsaat am Oldsumer Deich nun erfolge. Das LKN werde ferner selbst noch kleinere Ausbesserungsarbeiten

durchführen. Seitens der Gemeindevertreter wird darauf hingewiesen, dass die Wege im Bereich der Kleientnahme in einem schlechten Zustand seien und angeregt, dass diese instandgesetzt werden sollten. Bürgermeister Riewerts will diese Anregung an das LKN und das Amt Föhr-Amrum weitergeben.

Konstituierende Sitzungen

In den letzten Wochen fanden konstituierende Sitzungen (u.a. Amtsausschuss, Zweckverband Dr. Carl-Häberlin-Friesenmuseum) statt. Erwähnenswert sei insbesondere, dass als stellvertretende Amtsleiterin Bürgermeisterin Gisela Riemann (Oevenum) gewählt wurde.

7. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 26.05.2013 Vorlage: Old/000052

Bürgermeister Riewerts berichtet anhand der Vorlage und lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Der Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Oldsum hat das vom Amtswahlausschuss festgestellte Ergebnis der Kommunalwahl vom 26. Mai 2013 vorgeprüft und festgestellt, dass

1. alle Vertreterinnen und Vertreter wählbar waren;
2. bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können;
3. die Feststellung des Wahlergebnisses nicht fehlerhaft war.

Abstimmungsergebnis: 9 ja

Beschlussempfehlung:

Die Kommunalwahl vom 26.05.2013 in der Gemeinde Oldsum wird gemäß § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig erklärt.

8. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Oldsum Vorlage: Old/000042

Bürgermeister Riewerts berichtet anhand der Vorlage und erläutert, dass abgesehen von Wrixum und Oldsum alle anderen Gemeinden auf Föhr bereits eine Zweitwohnungssteuer in Höhe von 12% erheben. Mit der Nachtragssatzung soll auch in Oldsum der Steuersatz von 10% auf die sonst üblichen 12% angehoben werden. Im Anschluss lässt Bürgermeister Riewerts über die Beschlussvorlage abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 9 ja

Beschlussempfehlung:

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Oldsum wird beschlossen.

9. Beratung und Beschlussfassung einer Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oldsum
Vorlage: Old/000046

Jörg Michelsen trägt anhand der Vorlage vor und betont, dass insbesondere die Regelung des Winterdienstes von Bedeutung sei. Erst nach Erlass der Satzung ist nicht mehr die Gemeinde Oldsum, sondern der jeweilige Grundstückseigentümer für den Winterdienst zuständig und somit Ansprechpartner in Haftungsfragen bei etwaigen Unfällen. Nach reger Diskussion lässt Bürgermeister Riewerts über die Beschlussvorlage abstimmen.

Sachdarstellung mit Begründung:

Gemäß § 45 des Straßen- und Wegegesetzes sind alle innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Landes- und Kreisstraßen sowie alle Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Diese Reinigung richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

Zur Reinigung gehören auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

Die Reinigungspflicht obliegt der Gemeinde. Sie kann diese Pflicht ganz oder teilweise durch Satzung den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten auferlegen. Die extremen Wetterlagen in den Wintern der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Gemeinde Oldsum finanziell als auch personell nicht in allen Bereichen in der Lage war, der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Der Erlass einer entsprechenden Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oldsum ist daher dringend angezeigt.

Abstimmungsergebnis: 9 ja

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Satzung:

Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oldsum

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOB. Schl.-H. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.

März 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 371), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631, ber. 2004 S. 140) geändert durch Landesverordnung vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 850) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.01.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG) innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Oldsum.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Ausgenommen von der Reinigungspflicht sind die Bushaldebuchten einschließlich der Bushaltehäuschen.
- (2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke für folgende Straßenteile den Eigentümern auferlegt:
 - a) die Gehwege und die kombinierten Geh- und Radwege,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen bis zu 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze und der Entwässerungsrinne,
 - c) Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Der Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln, auch biologisch abbaubarer, ist nicht erlaubt.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu reinigen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Gehwege sind bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen. Der Einsatz von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich nicht zugelassen. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (4) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, anderenfalls kann das Amt Föhr-Amrum als örtliche Ordnungsbehörde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt dadurch die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Abs. 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot und/oder Pferdeäpfel.

Hundeführerinnen und Hundeführer sowie Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Hundekot unverzüglich zu entfernen. Pferdehalterinnen und Pferdehalter sowie Reiterinnen und Reiter oder Kutsche- und Gespannfahrerinnen und -fahrer sind dazu verpflichtet, hinterlassene Pferdeäpfel umgehend zu beseitigen.

§ 6

Grundstückbegriff

- (1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt,
 3. seiner Reinigungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung nach § 5 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,00 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oldsum, 09.01.2013

Gemeinde Oldsum

Jens Pedersen
Bürgermeister

10. Wohnungsmarkt- und energetisches Quartiersanierungskonzept Vorlage: Old/000053

Daniel Meer berichtet anhand der Vorlage und erläutert die Grundlagen des angestrebten Wohnungsmarkt- und energetischen Quartiersanierungskonzeptes. Es wird auf die in Aussicht gestellten Fördermittel hingewiesen (100% Förderung des Wohnungsmarktkonzepts, 85% Förderung des Konzepts zur energetischen Quartiersanierung), so dass lediglich der Teil „Energetische Quartiersanierung“ zu 15% von den amtsangehörigen Gemeinden zu finanzieren sei. Seitens des Amtes wird das Konzept als gute Möglichkeit gesehen, zukünftige Entwicklungen auf den Inseln Föhr und Amrum besser einschätzen zu können und entsprechende Maßnahmen anschließend planen und umsetzen zu können.

Bürgermeister Riewerts lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die touristische Entwicklung auf den Inseln Amrum und Föhr und die damit einhergehende Entwicklung der Grundstückspreise haben zur Folge, dass bezahlbarer Wohnraum zunehmend knapper wird und kaum noch neu zu schaffen ist. Die Folgen sind u. a. das Abwandern der jüngeren einheimischen Bevölkerung sowie eine zunehmende Anzahl von Menschen, die zwischen ihrer Wohnung auf dem Festland und dem Arbeitsplatz auf den Inseln pendeln.

Die Nachbarinsel Sylt hat die gleiche Problematik. Da die Auswirkungen auf Sylt in den vergangenen Jahren bereits schwerwiegender waren als auf Amrum und Föhr, wurde im vergangenen Jahr eine Studie zum Wohnungsmarkt gefertigt. Darin wurden Möglichkeiten der Wohnraumversorgung der einheimischen Bevölkerungen untersucht und Umsetzungswege erarbeitet. Diese Studie ist als Modellvorhaben für touristisch geprägte Räume von Seiten des Landes gefördert worden.

Nachdem deutlich geworden ist, dass die auf der Insel Sylt gewonnenen Ergebnisse weder auf die Insel Amrum, noch auf die Insel Föhr übertragbar sind, haben Verhandlungen mit dem Innenministerium stattgefunden, um die Möglichkeiten der Förderung einer sinngemäßen Untersuchung für die Inseln Föhr und Amrum auszuloten.

Da das Klimaschutzkonzept Föhr-Amrum bereits vorliegt, erscheint es sinnvoll, ein Wohnungsmarktkonzept mit dem Ansatz der energetischen Quartierssanierung zu verbinden. Während das Wohnungsmarktkonzept Bedarfe ermittelt und Ziele definiert, die mit bestimmten Maßnahmen erreicht werden sollen, erstellt die energetische Quartierssanierung ein Konzept mit energetischen Maßnahmen in einem bestimmten räumlichen Teilbereich der Gemeinde. Neben den ohnehin besonderen Rahmenbedingungen auf den Inseln Föhr und Amrum kann diese Verzahnung beider Themenkreise einen neuen Ansatz und somit einen Modellcharakter darstellen, der die Förderwürdigkeit begründet (Leuchtturmprojekt). Um den speziellen Inselbelangen von Amrum und Föhr Rechnung tragen zu können, sollten die beiden Inseln in zwei verschiedenen Konzeptteilen jeweils separat betrachtet werden.

Aus einer Bestandsaufnahme und einer Wohnungsprognose lassen sich Entwicklungsmöglichkeiten für die Wohnraumschaffung erkennen. Dabei sind die Besonderheiten, die sich aus dem Tourismus für Föhr und Amrum ergeben, zu berücksichtigen und in einer Konzeptstudie im Zusammenhang darzustellen. Wenn in der Bestandsaufnahme zugleich eine energetische Untersuchung des Ist-Bestandes erfolgt, ergeben sich Quartiere, die durch unterschiedliche energetische Einsparpotenziale gekennzeichnet sind. Aus diesem Bestand leitet sich eine Prioritätenfolge für mögliche Maßnahmen ab.

Das Amt Föhr-Amrum benötigt die Legitimation aller Gemeinden, um beim Innenministerium einen entsprechenden Förderantrag stellen zu können. Die Legitimation in Form einer positiven Willensbekundung der Gemeinde ist zwar die Grundlage des Förderantrages, jedoch keinesfalls die Zustimmung für die spätere Umsetzung des Konzepts.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Förderantrages werden im Hinblick auf die Förderfähigkeit im Vorwege mit der Investitionsbank abgestimmt. Nach der Erteilung der Förderzusage (Förderbescheid der Investitionsbank) wird das Modellvorhaben aus Wohnungsmarktkonzept und energetischen Quartierssanierung ausgeschrieben und als Konzept erarbeitet.

Nachdem der konzeptionelle Projektteil fertiggestellt sein wird, können die politischen Gremien festlegen, ob das Konzept oder gegebenenfalls welche Maßnahmen aus dem

Konzept umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: 9 ja

Beschlussempfehlung:

Die Erstellung eines Wohnungsmarktkonzeptes in Kombination mit einem Konzept für eine energetische Quartierssanierung wird befürwortet.

Das Amt Föhr-Amrum wird beauftragt in diesem Sinne tätig zu werden und entsprechende Förderanträge zu stellen.

11. Verschiedenes

Bürgermeister Riewerts weist darauf hin, dass in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Herr Feddersen über die geplante Änderung der Fremdenverkehrsabgabe (Umstellung auf umsatzbezogenen Maßstab) referieren wird. Seitens der Gemeindevertreter wird angeregt, einen Standort für ein Neubaugebiet in Oldsum zu finden, um zukünftig Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung schaffen zu können. Bürgermeister Riewerts wird sich in diesem Zusammenhang mit dem Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum abstimmen.

Hark Riewerts

Daniel Meer